



Die Haftung der Stiftung als Erbin bzw. „Beschenkte“

7. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts

9. November 2007

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht



A. Einleitung und Problemaufriss

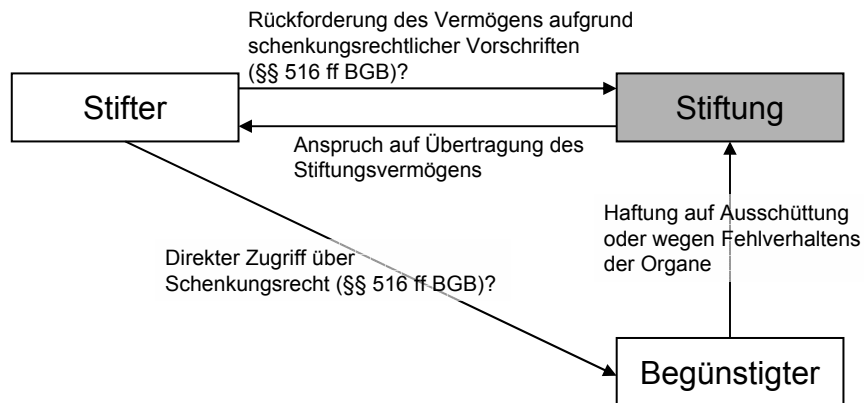
Stiftung als Dreieck rechtlicher Beziehungen





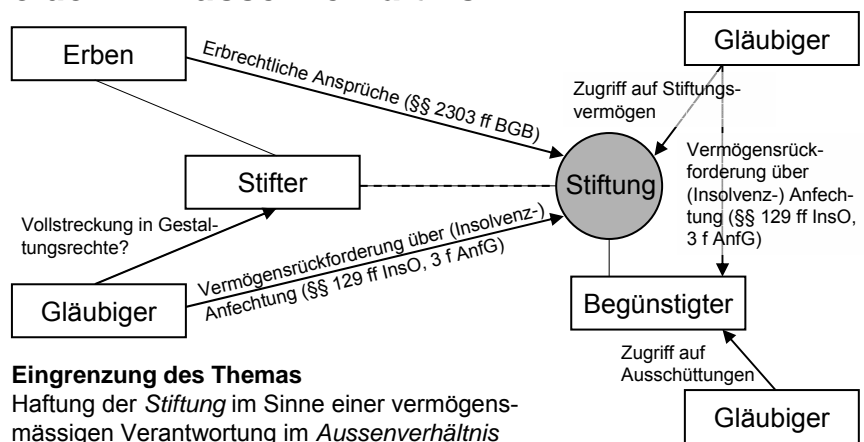
A. Einleitung und Problemaufriss

Gesamtübersicht: Haftungsrechtliche Problemfelder im *Innenverhältnis*



A. Einleitung und Problemaufriss

Gesamtübersicht: Haftungsrechtliche Problemfelder im *Aussenverhältnis*





B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung von Todes wegen

- Haftung der Stiftung
 - Stiftung als „normaler“ Teil des erbrechtl. Interessengeflechts
 - Pflichtteilsberechtigte: Ansprüche auf den Pflichtteil aus §§ 2303, 2305 und 2306 BGB



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung von Todes wegen

- Ausschluss des Pflichtteilsrechts bei Begünstigung durch die Stiftung?
 - Z.T. vertretene Ansicht: Keine „Enterbung“, wenn Pflichtteilsberechtigter Anspruch gegen Stiftung besitzt
 - Kaum system- oder interessengerecht
 - Stiftung ist unabhängige Person, Ausschüttungen unsicher
 - Berechnung der Höhe möglicher Ausschüttungen jedoch *im Zeitpunkt des Erbfalls*
 - Rechte der Pflichtteilsberechtigten: §§ 2305 und 1944 bzw. 2332 BGB
 - Grundsatz: § 2313 BGB
 - Wertung: Keine doppelte Begünstigung



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Ausgangslage: Pflichtteilergänzungsanspruch
 - „Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.“ (§ 2325 I BGB)
 - Direkt gegen den Beschenkten (§ 2329 BGB)



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Zuwendung an bestehende Stiftung
 - Unproblematisch, da Schenkung
 - Akte „Frauenkirche Dresden“ geschlossen
 - §§ 2325 ff BGB sind anwendbar
- Errichtung einer Stiftung
 - Dogmatisch keine Schenkung
 - H.M.: Analoge Anwendbarkeit von §§ 2325 ff BGB
 - Drittschützende Norm, die das Aussenverhältnis betrifft
 - Gleiches gilt für Durchgriffsregel: § 2329 BGB analog



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - Zeitpunkt der Zuwendung und 10-Jahresfrist
 - § 2325 III BGB analog: „Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.“
 - Notwendig für Fristbeginn ist vollständige wirtschaftliche Ausgliederung der Zuwendung aus Vermögen des Erblassers
 - Stiftungen bereits dann errichten, wenn noch keine oder erst wenige Pflichtteilsberechtigten geboren sind
 - Grundsatz: Anspruchsberechtigter muss im Zeitpunkt der benachteiligenden Vermögensübertragung existieren (Rspr., umstr.)



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - Gemeinnützigkeit und § 2330 BGB analog
 - Sittlichkeits- und Anstandsschenkungen: „Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.“ (§ 2330 BGB)
 - Beurteilung der Sittlichkeit: Zuwendung muss derart *sittlich geboten* sein, dass deren Unterlassung als Verletzung einer sittlichen Pflicht anzusehen wäre (BGH)



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - Anrechnung von Stiftungsleistungen nach § 2327 BGB analog
 - § 2327 I BGB: „Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlass hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. [...]“
 - Stiftungsleistung als Eigengeschenk des Erblassers?
 - Verifizierung der analogen Anwendbarkeit des § 2327 BGB nötig



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - Anrechnung von Stiftungsleistungen nach § 2327 BGB analog
 - Kriterien
 - Direkter Schenkungszusammenhang zwischen Zuwendung und Erblasser
 - Existenz eines konkreten Anrechnungsbetrags im Zeitpunkt des Erbfalls
 - Anrechenbarkeit nur gerechtfertigt, wenn Pflichtteilsberechtigter Stiftungsleistungen *vor dem Erbfall* aufgrund eines ihm *vom Stifter eingeräumten klagbaren Anspruchs* erhalten hat



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - Pflichtteilsverzicht
 - Mitwirkungsbereitschaft der Pflichtteilsberechtigten
 - Teure Abfindung
 - Wird Verzicht durch Stiftungsleistung vergütet, sollte er mit der ausdrücklichen Bedingung fortdauernder Zuwendungen durch die Stiftung verknüpft werden



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Schutzvehikel / Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata
 - „Borderline“-Konstruktionen unter Einschluss des IPR
 - Annahme der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates
 - Vernehmlassungsentwurf zum neuen liechtenst. Stiftungsrecht
 - „Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Nachfolge von Todes wegen unterliegt.“ (Art. 29 Abs. 5 Satz 1 E-IPRG)
 - Aber: „Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.“ (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 E-IPRG)



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Ansätze de lege ferenda
 - Verfassungsrechtliche Garantie des Pflichtteilsrecht
 - BVerfG vom 19.4.2005: Pflichtteilsrecht sei als Kernelement des deutschen Erbrechts institutionell verbürgt (Art. 14 GG) und nehme am individualgrundrechtlichen Schutz der Familie (Art. 6 GG) teil
 - Dennoch: Gedanken zur Reform des Spannungsfeldes Gemeinnützigkeit ↔ Pflichtteilsrecht weiterhin erlaubt
 - Ausländische Rechtsordnungen
 - Österreich: Ausnahme von Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken; höhenmässig nach oben unbegrenzt
 - Ausländische Fristenregelungen kürzer: Schweiz fünf Jahre, Österreich und Liechtenstein zwei Jahre



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Ansätze de lege ferenda
 - Hüttemann / Rawert: Freiteil für gemeinnützige Zuwendungen
 1. Privilegierung welcher Zwecke?
 - Zwecke, die der Allgemeinheit dienen
 2. Art und Weise der Privilegierung?
 - Relative Privilegierung, die den Pflichtteilsberechtigten eine nach „den Lebensverhältnissen der Erblasserfamilie angemessene und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung am Nachlass“ belässt
 3. Welche Rechtsträger sollen privilegiert werden?
 - Diejenigen, in denen die Zuwendung de iure irreversibel dem öffentlichen Zweck zugute kommt
 4. Umsetzung dieser Ziele?
 - Stiftung als ein Nachkomme bei Nachlassberechnung, Zuwendung bis zur Höhe des fiktiven Pflichtteils aus Erblasservermögen herauszurechnen



B. Haftung der Stiftung aus erbrechtl. Normen

Stiftung unter Lebenden

- Ansätze de lege ferenda
 - Ansatz im Referentenentwurf vom 16.3.2007
 - Allgemeine, nicht stiftungsrechtliche Linderung
 - Pro rata-Absteigen der ausgleichspflichtigen Quote: Höhe der Anrechnung soll mit jedem seit der Zuwendung verstrichenen Jahr um 10 Prozentpunkte sinken



C. Haftung aus anfechtungsrechtl. Normen

„Trennungsprinzip“

- Aus Gläubigersicht unbefriedigend: Trennung von Stifter und Stiftung in zwei selbständige Rechtssubjekte
- Möglichkeit: Zugriff auf das Vermögen der Stiftung mittels §§ 3, 4 AnfG und §§ 129 ff InsO (Insolvenzfall)



C. Haftung aus anfechtungsrechtl. Normen

Schenkungsanfechtung

- § 134 I InsO (§ 4 I AnfG)
 - „Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vor der Anfechtung) vorgenommen worden.“
 - Unproblematisch: Zuwendung an bestehende Stiftung
 - Problemfall: Errichtung einer Stiftung
 - „Unentgeltliche Leistung“
 - Setzt Vermögensübertragung auf andere Person voraus
 - Einigung mit dieser Person, dass ein ausgleichender Gegenwert nicht erbracht werden soll



C. Haftung aus anfechtungsrechtl. Normen

Analoge Anwendung des § 134 I InsO/§ 4 I AnfG

- Wenn Interessenlage teleologisch vergleichbar erscheint
- Zweifelhaft
 - Passt geringere Schutzwürdigkeit des unentgeltlichen Erwerbs bei der Stiftungserrichtung?
 - Vierjährige Haftung der Stiftung für Rechtsvorgänge, die Stifter *nach* Entlassung der Stiftung in den Rechtsverkehr tätigt?
- Dagegen spricht
 - Stiftungsautonomie
 - Schutz des Rechtsverkehrs



C. Haftung aus anfechtungsrechtl. Normen

Vorschläge de lege ferenda

- Anfechtungsrechtlicher Zugriff ausschliesslich in Fällen des Missbrauchs der Organisationsform
- Anfechtungsfestigkeit von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke bis zu einer angemessenen Höhe (Österreich)
- Reduktion der Anfechtungsfrist
 - Zwei Jahre (Österreich)
 - Ein Jahr (Schweiz)



C. Haftung aus anfechtungsrechtl. Normen

Eigener Lösungsansatz de lege lata

- Vorgefundene Interessenlage rechtfertigt keine undifferenzierte Erstreckung der Schenkungsanfechtung auf die Errichtung einer Stiftung
- Begriff der „unentgeltlichen Leistung“ könnte teleologisch reduziert werden:
 - Schenkungsanfechtung wird grundsätzlich zugelassen und damit die Grundwertung des Anfechtungsrechts bewahrt
 - Anfechtungsrecht existiert nur, wenn die *Gläubigerforderungen im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bereits bestanden*



D. Abschliessende Wertungen

- **Interessen der Erben und Gläubiger sind schützenswerte Güter**
- **Ziel ist Interessenausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz, durch:**
 - Sinnvolle Gestaltungen
 - (Teleologische) Auslegung und Analogiebildung
 - Reform des geschriebenen Rechts



Diese Folien finden Sie unter

<http://www.uzh.ch/jakob/>

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht